



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 26.03.2026

Wie viele Jugendliche nehmen im Freistaat Pubertätsblocker?

Die Zahl der transsexuellen Kinder und Jugendlichen (unter 18 Jahren) soll laut Medienberichten steigen. Dennoch soll es laut Medienberichten keine offizielle Erfassung geben, weder Schulen noch staatliche Stellen in Bayern sollen Statistiken zur Anzahl transsexueller Minderjähriger führen. Lediglich bei geschlechtsangleichenden Operationen gibt es für Deutschland Zahlen: Sie sind von 419 im Jahr 2007 auf 2598 im Jahr 2021 gestiegen (www.br.de¹, www.br.de²).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Sind der Staatsregierung Zahlen bekannt (reale oder Schätzzahlen) bzgl. transsexueller Kinder und Jugendlicher in Bayern? | 3 |
| 1.2 | Wenn ja, wie hoch sind diese? | 3 |
| 1.3 | Wenn nein, warum gibt es keine statistischen Erhebungen? | 3 |
| 2.2 | Wie viele geschlechtsangleichende Operationen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung bei Jugendlichen gegen den Willen ihrer Eltern durchgeführt (bitte auflisten nach Alter und Geschlecht)? | 3 |
| 2.3 | Wie viele geschlechtsangleichende Operationen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung bei Jugendlichen mit Erlaubnis ihrer Eltern durchgeführt (bitte auflisten nach Alter und Geschlecht)? | 3 |
| 3.1 | Gibt es Untersuchungen über negative körperliche und psychisch-seelische Auswirkungen nach geschlechtsangleichenden Operationen bei Jugendlichen im Freistaat? | 3 |
| 3.2 | Wenn ja, welche sind das (bitte auflisten nach Alter und Geschlecht)? | 3 |
| 3.3 | Wenn nein, warum gibt es keine Untersuchungen? | 3 |
| 4.1 | Wie viele Kinder und Jugendliche nehmen im Freistaat nach Kenntnis der Staatsregierung Pubertätsblocker? | 3 |

1 <https://www.br.de/nachrichten/wissen/transgender-neue-leitlinie-will-jugendliche-von-stigma-befreien,U9Y1vDI>

2 <https://www.br.de/nachrichten/wissen/transgender-wenn-jugendliche-das-geschlecht-wechseln-moechten,T7J1md1>

4.2	Zu welchen Ergebnissen kommen nach Kenntnis der Staatsregierung ärztliche Untersuchungen, die diese Einnahme von Pubertätsblockern begleiten?	3
4.3	Wie viele Kinder und Jugendliche entscheiden sich im Freistaat nach Kenntnis der Staatsregierung nach der Einnahme von Pubertätsblockern für eine geschlechtsangleichende Hormontherapie?	3
5.1	Werden Minderjährige und deren Eltern nach Kenntnis der Staatsregierung vor der Einnahme von Pubertätsblockern und/oder einer Hormontherapie auf mögliche negative Auswirkungen und Spätfolgen hingewiesen?	3
5.2	Wenn ja, welche sind das?	4
5.3	Wenn ja, wie viele Jugendliche entscheiden sich nach dem Aufklärungsgespräch nach Kenntnis der Staatsregierung gegen die Pubertätsblocker oder Hormontherapie?	4
2.1	Wie viele geschlechtsangleichende Operationen gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung bei Jugendlichen im Freistaat (bitte die letzten fünf Jahre auflisten)?	4
6.1	Wie vielen Erziehungsberechtigten wurde im Freistaat das Sorgerecht entzogen wegen der Weigerung, ihre Kinder einer geschlechtsangleichenden Behandlung auszusetzen?	5
6.2	Wie viele Prozesse laufen derzeit im Freistaat wegen erfolgtem oder angekündigtem Sorgerechtsentzug?	5
6.3	Wenn Eltern das Sorgerecht entzogen wurde, wer übernimmt die Verantwortung für mögliche Nebenwirkungen dieser Therapien wie verminderte Fruchtbarkeit, Herz-Kreislauf-Probleme, Thromboserisiken, eine verringerte Knochendichte sowie irreversible körperliche Veränderungen?	6
7.1	Wie beabsichtigt der Freistaat mit möglichen Regressforderungen umzugehen, wenn Betroffene im Erwachsenenalter aufgrund der geschlechtsangleichenden Therapien Probleme bekommen?	6
7.2	Wie beabsichtigt der Freistaat mit möglichen Regressforderungen umzugehen, wenn Betroffene im Erwachsenenalter ihre frühere Entscheidung bereuen?	6
7.3	Inwieweit werden Betreuer und Berater dieser transsexuellen Jugendlichen im Freistaat zur Verantwortung gezogen?	6
8.1	Werden Personen, die transsexuelle Kinder und Jugendliche betreuen und beraten, nach Kenntnis der Staatsregierung auf ihre Eignung hin geprüft?	6
8.2	Wenn ja, wie sieht diese Prüfung aus?	6
8.3	Wenn nein, warum nicht?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 21.05.2026

- 1.1 Sind der Staatsregierung Zahlen bekannt (reale oder Schätzzahlen) bzgl. transsexueller Kinder und Jugendlicher in Bayern?
- 1.2 Wenn ja, wie hoch sind diese?
- 1.3 Wenn nein, warum gibt es keine statistischen Erhebungen?
- 2.2 Wie viele geschlechtsangleichende Operationen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung bei Jugendlichen gegen den Willen ihrer Eltern durchgeführt (bitte auflisten nach Alter und Geschlecht)?
- 2.3 Wie viele geschlechtsangleichende Operationen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung bei Jugendlichen mit Erlaubnis ihrer Eltern durchgeführt (bitte auflisten nach Alter und Geschlecht)?
- 3.1 Gibt es Untersuchungen über negative körperliche und psychisch-seelische Auswirkungen nach geschlechtsangleichenden Operationen bei Jugendlichen im Freistaat?
- 3.2 Wenn ja, welche sind das (bitte auflisten nach Alter und Geschlecht)?
- 3.3 Wenn nein, warum gibt es keine Untersuchungen?
- 4.1 Wie viele Kinder und Jugendliche nehmen im Freistaat nach Kenntnis der Staatsregierung Pubertätsblocker?
- 4.2 Zu welchen Ergebnissen kommen nach Kenntnis der Staatsregierung ärztliche Untersuchungen, die diese Einnahme von Pubertätsblockern begleiten?
- 4.3 Wie viele Kinder und Jugendliche entscheiden sich im Freistaat nach Kenntnis der Staatsregierung nach der Einnahme von Pubertätsblockern für eine geschlechtsangleichende Hormontherapie?
- 5.1 Werden Minderjährige und deren Eltern nach Kenntnis der Staatsregierung vor der Einnahme von Pubertätsblockern und/oder einer Hormontherapie auf mögliche negative Auswirkungen und Spätfolgen hingewiesen?

5.2 Wenn ja, welche sind das?

5.3 Wenn ja, wie viele Jugendliche entscheiden sich nach dem Aufklärungsgespräch nach Kenntnis der Staatsregierung gegen die Pubertätsblocker oder Hormontherapie?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 1.3 und 2.2 bis 5.3 gemeinsam beantwortet.

Es wird auf Drs. 19/640 verwiesen. Von einer erneuten Anfrage bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns wurde abgesehen, denn in Fällen von Geschlechtsdysphorien erfolgt die Gabe von Pubertätsblockern im Rahmen eines Off-Label-Use. Nachdem diese nur in Ausnahmefällen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherungen erbracht werden, spiegelt der dortige Datenbestand nicht die tatsächliche Nutzung wider. Unabhängig hiervon verpflichtet das parlamentarische Fragerecht die Staatsregierung zu Nachforschungen, soweit ihr Verantwortungsbereich betroffen ist. Bei Anfragen zu Handlungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die nur der Rechtsaufsicht der Staatsregierung unterliegen, ist dies jedoch grundsätzlich nicht der Fall (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof v. 26.07.2006, Az: Vf. 11-IVa-05, Seiten 60 ff., abrufbar unter: www.bayern.verfassungsgerichts-hof.de¹).

2.1 Wie viele geschlechtsangleichende Operationen gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung bei Jugendlichen im Freistaat (bitte die letzten fünf Jahre auflisten)?

Datenjahr	OPS-Code	OPS-Code (Textbezeichnung)	0 bis unter 18 Jahre
2019	5-646.0	Operationen zur Geschlechtsumwandlung: Geschlechtstransformation einer Frau zum Mann	1
2019	5-646.0	Operationen zur Geschlechtsorganumwandlung: Geschlechtsorgantransformation von weiblich zu männlich	0
2019	5-646.1	Operationen zur Geschlechtsumwandlung: Geschlechtstransformation eines Mannes zur Frau	2
2019	5-646.1	Operationen zur Geschlechtsorganumwandlung: Geschlechtsorgantransformation von männlich zu weiblich	0
2020	5-646.0	Operationen zur Geschlechtsumwandlung: Geschlechtstransformation einer Frau zum Mann	2
2020	5-646.0	Operationen zur Geschlechtsorganumwandlung: Geschlechtsorgantransformation von weiblich zu männlich	0
2020	5-646.1	Operationen zur Geschlechtsumwandlung: Geschlechtstransformation eines Mannes zur Frau	0
2020	5-646.1	Operationen zur Geschlechtsorganumwandlung: Geschlechtsorgantransformation von männlich zu weiblich	0
2021	5-646.0	Operationen zur Geschlechtsumwandlung: Geschlechtstransformation einer Frau zum Mann	0

1 <https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/11-iva-05-entscheidung.pdf>

Datenjahr	OPS-Code	OPS-Code (Textbezeichnung)	0 bis unter 18 Jahre
2021	5-646.0	Operationen zur Geschlechtsorganumwandlung: Geschlechtsorgantransformation von weiblich zu männlich	0
2021	5-646.1	Operationen zur Geschlechtsumwandlung: Geschlechtstransformation eines Mannes zur Frau	0
2021	5-646.1	Operationen zur Geschlechtsorganumwandlung: Geschlechtsorgantransformation von männlich zu weiblich	0
2022	5-646.0	Operationen zur Geschlechtsumwandlung: Geschlechtstransformation einer Frau zum Mann	0
2022	5-646.0	Operationen zur Geschlechtsorganumwandlung: Geschlechtsorgantransformation von weiblich zu männlich	2
2022	5-646.1	Operationen zur Geschlechtsumwandlung: Geschlechtstransformation eines Mannes zur Frau	0
2022	5-646.1	Operationen zur Geschlechtsorganumwandlung: Geschlechtsorgantransformation von männlich zu weiblich	2
2023	5-646.0	Operationen zur Geschlechtsumwandlung: Geschlechtstransformation einer Frau zum Mann	0
2023	5-646.0	Operationen zur Geschlechtsorganumwandlung: Geschlechtsorgantransformation von weiblich zu männlich	5
2023	5-646.1	Operationen zur Geschlechtsumwandlung: Geschlechtstransformation eines Mannes zur Frau	0
2023	5-646.1	Operationen zur Geschlechtsorganumwandlung: Geschlechtsorgantransformation von männlich zu weiblich	1
2024	5-646.0	Operationen zur Geschlechtsumwandlung: Geschlechtstransformation einer Frau zum Mann	0
2024	5-646.0	Operationen zur Geschlechtsorganumwandlung: Geschlechtsorgantransformation von weiblich zu männlich	1
2024	5-646.1	Operationen zur Geschlechtsumwandlung: Geschlechtstransformation eines Mannes zur Frau	0
2024	5-646.1	Operationen zur Geschlechtsorganumwandlung: Geschlechtsorgantransformation von männlich zu weiblich	0

6.1 Wie vielen Erziehungsberechtigten wurde im Freistaat das Sorgerecht entzogen wegen der Weigerung, ihre Kinder einer geschlechtsangleichenden Behandlung auszusetzen?

6.2 Wie viele Prozesse laufen derzeit im Freistaat wegen erfolgtem oder angekündigtem Sorgerechtsentzug?

6.3 Wenn Eltern das Sorgerecht entzogen wurde, wer übernimmt die Verantwortung für mögliche Nebenwirkungen dieser Therapien wie verminderte Fruchtbarkeit, Herz-Kreislauf-Probleme, Thrombose- Risiken, eine verringerte Knochendichte sowie irreversible körperliche Veränderungen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6.1, 6.2 und 6.3 gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Daten oder Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Die Fragestellung impliziert, dass Erziehungsberechtigten, die sich weigern, in eine geschlechtsangleichende Behandlung einzuwilligen, das Sorgerecht entzogen werden könnte. Für diese Annahme gibt es keine Grundlage. Die elterliche Sorge kann gemäß §§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 Alt. 2, Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nur dann entzogen werden, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Die Entziehung der Sorge ist gemäß § 1666a BGB Ultima Ratio. Voraussetzung ist stets ein zu erwartender oder eingetretener schwerer Schaden für das Kind; allein abweichende Vorstellungen oder Wünsche bei der Ausübung der Personensorge (soweit die Entscheidung der Erziehungsberechtigten überhaupt hiervon umfasst und die Behandlung nicht ohnehin verboten ist, vgl. § 1631e Abs. 1 BGB) sind nicht entscheidend.

7.1 Wie beabsichtigt der Freistaat mit möglichen Regressforderungen umzugehen, wenn Betroffene im Erwachsenenalter aufgrund der geschlechtsangleichenden Therapien Probleme bekommen?

7.2 Wie beabsichtigt der Freistaat mit möglichen Regressforderungen umzugehen, wenn Betroffene im Erwachsenenalter ihre frühere Entscheidung bereuen?

7.3 Inwieweit werden Betreuer und Berater dieser transsexuellen Jugendlichen im Freistaat zur Verantwortung gezogen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7.1 bis 7.3 gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung über die Verschreibung von Pubertätsblockern liegt ausschließlich im Ermessen der behandelnden Fachärztinnen und -ärzte. Sie informieren auch über Risiken und Nebenwirkungen. Die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen muss dabei im Mittelpunkt der Behandlung stehen. Regressansprüche gegen den Freistaat sind nicht ersichtlich.

8.1 Werden Personen, die transsexuelle Kinder und Jugendliche betreuen und beraten, nach Kenntnis der Staatsregierung auf ihre Eignung hin geprüft?

8.2 Wenn ja, wie sieht diese Prüfung aus?

8.3 Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8.1 bis 8.3 gemeinsam beantwortet.

Zur Beratung minderjähriger Personen bei Fragen der Transgeschlechtlichkeit wird bezüglich der regionalen LSBTIQ-Beratungsstellen auf Nr. 2.3 Spiegelstrich 1 und Nr. 5.2.1 Spiegelstrich 3 des LSBTIQ-Förderrahmens hingewiesen (hier abrufbar: www.gesetze-bayern.de²)

Soweit eine Beratung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) erfolgt, ist festzuhalten, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen (§ 72 SGB VIII). Die Aufgaben der Jugendhilfe werden entsprechend der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsfreiheit von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich wahrgenommen (vgl. Art. 15 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze). Die Staatsregierung ist daran nicht beteiligt und auch nicht dafür verantwortlich.

2 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2039_A_15153>true

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.